

Serie zur Bürgerstiftung Weingarten / Württemberg – Teil 2

Die Bürgerstiftung arbeitet völlig unabhängig

Wie es der Name schon sagt: Die Bürgerstiftung Weingarten / Württemberg ist weder eine Einrichtung der Stadt, noch steht sie unter anderen Einflüssen. Sie ist vielmehr eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von Bürgerinnen, Bürgern und Institutionen für die Menschen in Weingarten, die jedem Stifter lebenslanges Mitspracherecht garantiert. Im zweiten Teil unserer Serie beantwortet das Gründungskomitee Fragen zur Struktur der künftigen Einrichtung.

Sind die Initiatoren oder der Bürgermeister automatisch Vorstand der Bürgerstiftung?

Nein. Der Vorstand der Bürgerstiftung wird vom Stiftungsrat berufen, der wiederum von der Stifternversammlung gewählt wird.

Sind Interessenvertreter der Stifter in den Stiftungsorganen möglich?

Ja. Die Stifter gehören auf Dauer der Stifternversammlung an. Die Stifternversammlung kann Vorschläge für die Tätigkeit der Stiftung machen. Ferner wählt sie den Stiftungsrat, der wiederum den Vorstand wählt.

Kann man aus einer Bürgerstiftung wieder „austreten“ und seinen Stiftungsbeitrag zurückerhalten, z.B. wenn man deren aktuelle Projekte nicht mehr unterstützt?

Nein. Die Verwendung der Stiftungserträge muss dem Stiftungszweck entsprechen. Das kontrollieren der Stiftungsrat und das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde. Der potentielle Stifter sollte bedenken, dass eine Stiftung langfristig wirkt und ihre aktuelle Tätigkeit somit nur einen Bruchteil der Gesamtwirkung einer Stiftung ausmacht.

Wird das Recht des Stifter vererbt, und wenn ja, wie ist dann das Prozedere?

Nein, ein Stifter gehört lebenslang der Stifternversammlung an; mit seinem Tod erlischt dieses Recht. Juristische Personen können einen Vertreter in die Stifternversammlung entsenden; die Zugehörigkeit einer juristischen Person erlischt mit deren Erlöschen.

Können Einzelne, beispielsweise durch hohe Stiftungssummen, die Kontrolle über die Bürgerstiftung gewinnen?

Nein. Da unabhängig von der Stiftungssumme jeder Stifter nur eine Stimme in der Stifternversammlung erhält, gibt es keine größere Stimmzahl für Stifter, die größere Summen gestiftet haben. Jeder Vorstand und Stifternrat bleibt davon abgesehen an den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung und die gesetzlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit gebunden.

Werden auch Sie Teil der Bürgerstiftung Weingarten / Württemberg!

Verpflichtungserklärungen als Gründungstifter erhalten Sie im Rathaus bei Frau Marion Erne, Zimmer 27, Email: m.erne@weingarten-online.de, Tel. 0751/405-114.

Ihre Ansprechpartner rund um die Gründung der Bürgerstiftung Weingarten / Württemberg sind:

Anke Martin, Telefon 0751 / 56 19 458 (ab 18 Uhr)
Peter Didszun, Telefon 0751 / 41 103
Martin Springer, Telefon 0751 / 76 42 820

Das Gründungskomitee

Text: Peter Didszun / Rainer Beck